



BARMER

Seminar

**„Beschäftigung von Altersrentnerinnen
und Altersrentnern 2024“**

Agenda

1. Anreize für Berentete und Unternehmen
2. Rentenarten
3. Altersrenten
4. Auswirkungen auf die Sozialversicherung
5. Hinzuverdienst
6. Melderecht
7. Gut zu wissen
8. Angebote für Unternehmen



1

Anreize für Berentete und Unternehmen

1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Qualifizierte Fachkräfte

Finanzieller Anreiz

Ggf. verminderter
SV-Beitrag

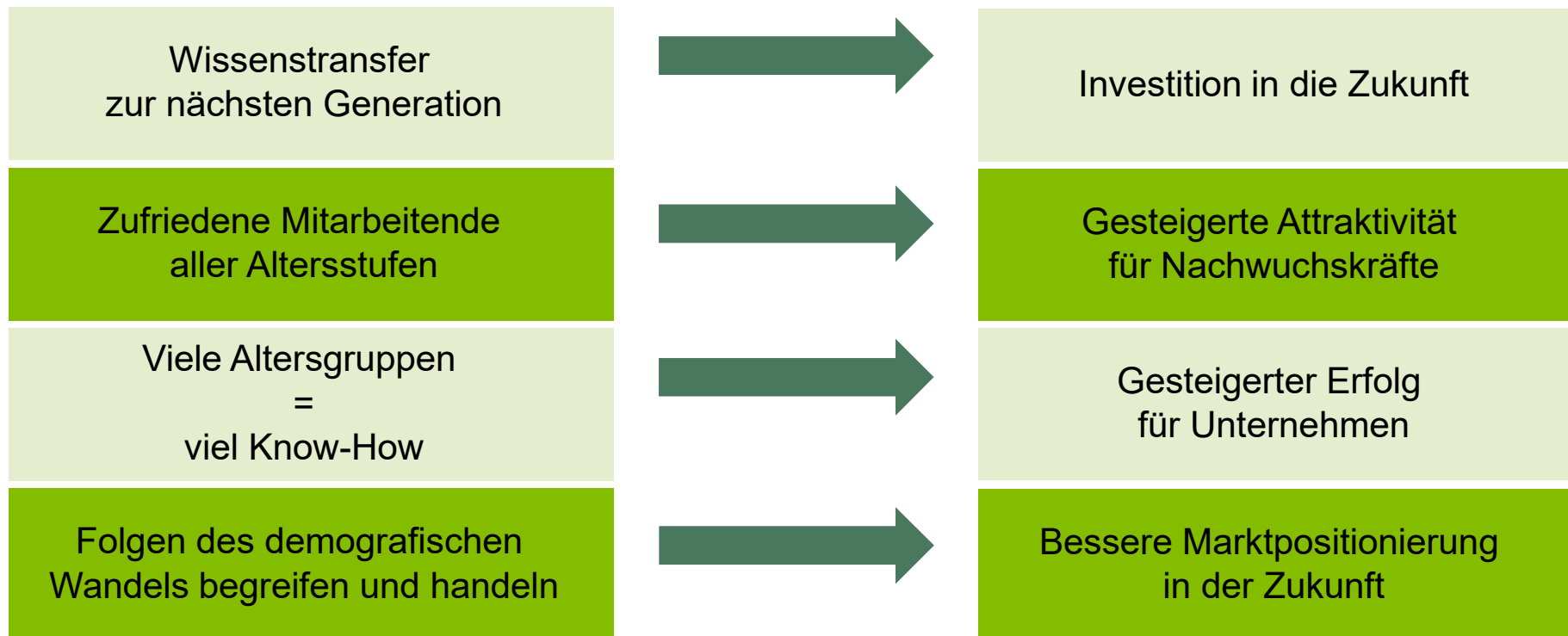
Erfahrung

Rentensteigerung

Kurze/keine
Einarbeitung

1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Wettbewerbsvorteile durch aktives Generationenmanagement



1 Anreize für Berentete und Unternehmen

Stärken von Silver Surfern und aktives Generationenmanagement

Stärken älterer Mitarbeitender

- Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber
- Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Motivation
- Persönliche Stabilität
- Große Sorgfalt
- Reicher Erfahrungsschatz

Tipps für aktives Generationenmanagement

- altersgemischte Teams
- erfahrene und weniger erfahrene Mitarbeitende arbeiten z. B. in Projekten als Know-How-Tandems eng miteinander
- Individuelle Belange der verschiedenen Gruppen berücksichtigen
- Wertschätzende Führungskultur

2

Rentenarten

2 Rentenarten

- 1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- 2 Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

2 Rentenarten

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzliche Renten ...



im Alter



bei Erwerbsminderung



an Hinterbliebene

2 Rentenarten

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten...



Regelaltersrente
(ab 67. Lebens-
jahr)



Besonders
langjährig
Versicherte
(45 Jahre)



Langjährig
Versicherte
(35 Jahre)

3

Altersrenten

3 Altersrenten

- 1 Anspruch auf Altersrente
- 2 Regelaltersrente
- 3 Rente für besonders langjährig Versicherte
- 4 Rente für langjährig Versicherte

3 Altersrenten

Anspruch auf Altersrente (ab Jahrgang 1964)

Regelaltersrente (ab 67 Jahren)

- Wartezeit 5 Jahre

Rente für besonders langjährig Versicherte (ab 65 Jahren)

- Wartezeit 45 Jahre
- Kein vorzeitiger Rentenbeginn

Rente für langjährig Versicherte (ab 63 Jahren)

- Wartezeit 35 Jahre
- Bis zu 14,4 % Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren

3 Altersrenten

Regelaltersrente

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

3 Altersrenten

Rente für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
ab 1964	24	65	0

3 Altersrenten

Rente für langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung der Altersrente um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Abschlag bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
		Jahr	Monat	
1956	10	65	10	10,2 %
1957	11	65	11	10,5 %
1958	12	66	0	10,8 %
1959	14	66	2	11,4 %
1960	16	66	4	12,0 %
1961	18	66	6	12,6 %
1962	20	66	8	13,2 %
1963	22	66	10	13,8 %
1964	24	67	0	14,4 %

4

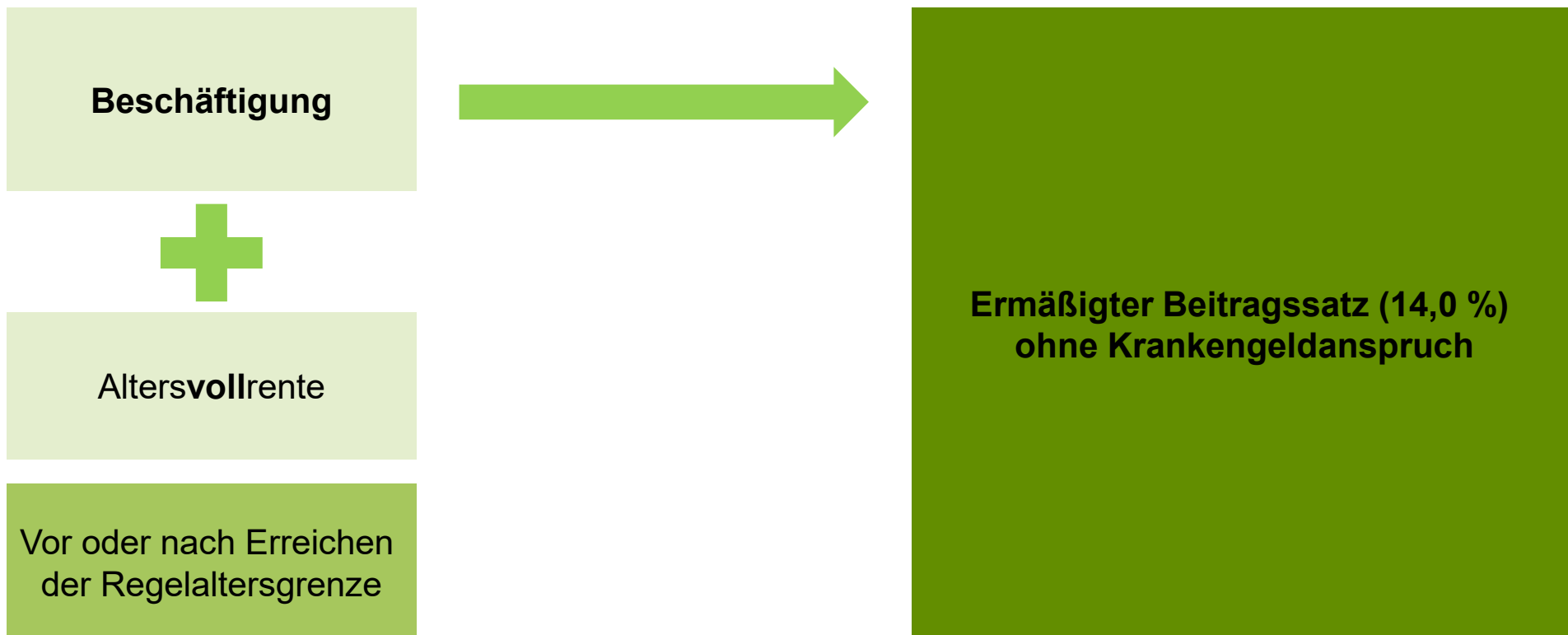
Auswirkungen auf die Sozialversicherung

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

- 1 Krankenversicherung
- 2 Pflegeversicherung
- 3 Arbeitslosenversicherung
- 4 Rentenversicherung
- 5 Geringfügige Beschäftigung
- 6 Midi-Job (Übergangsbereich)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Krankenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Pflegeversicherung

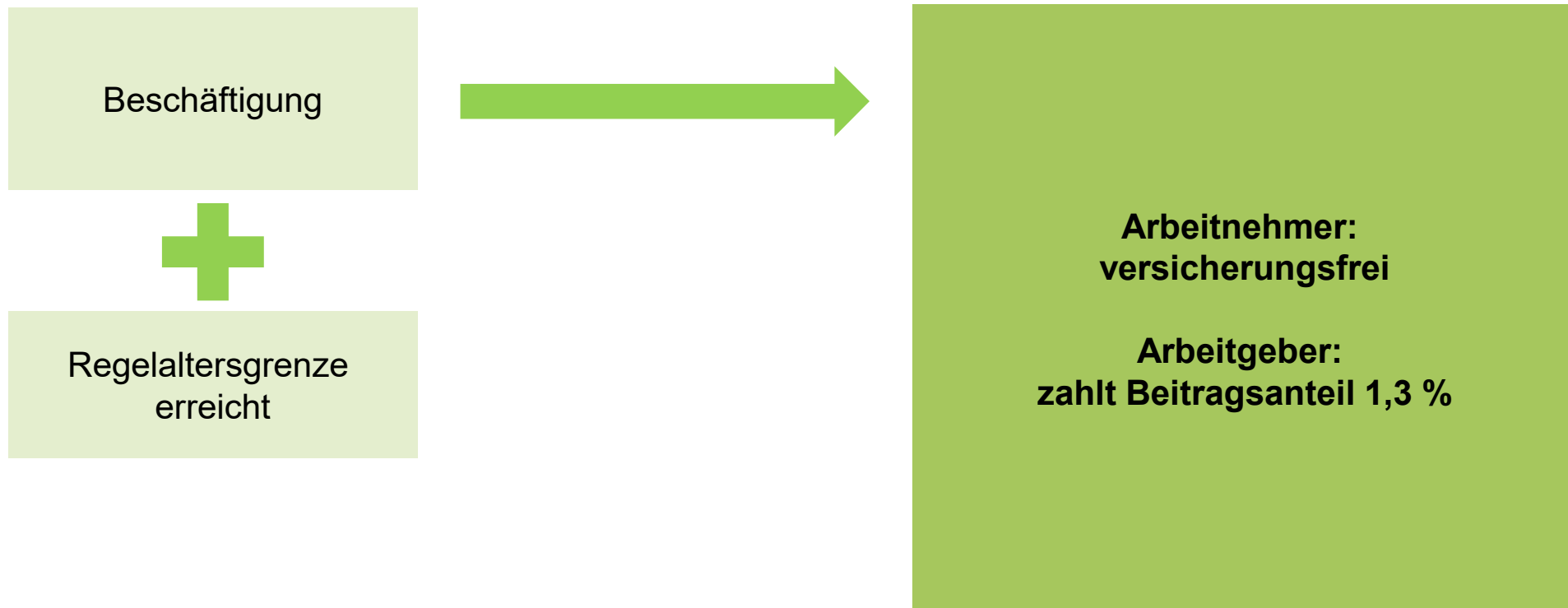
Beschäftigung

1 Kind:	3,40 %
2 Kinder:	3,15 %
3 Kinder:	2,90 %
4 Kinder:	2,65 %
5 und mehr Kinder:	2,40 %

Beitragszuschlag für Kinderlose:
0,60 %

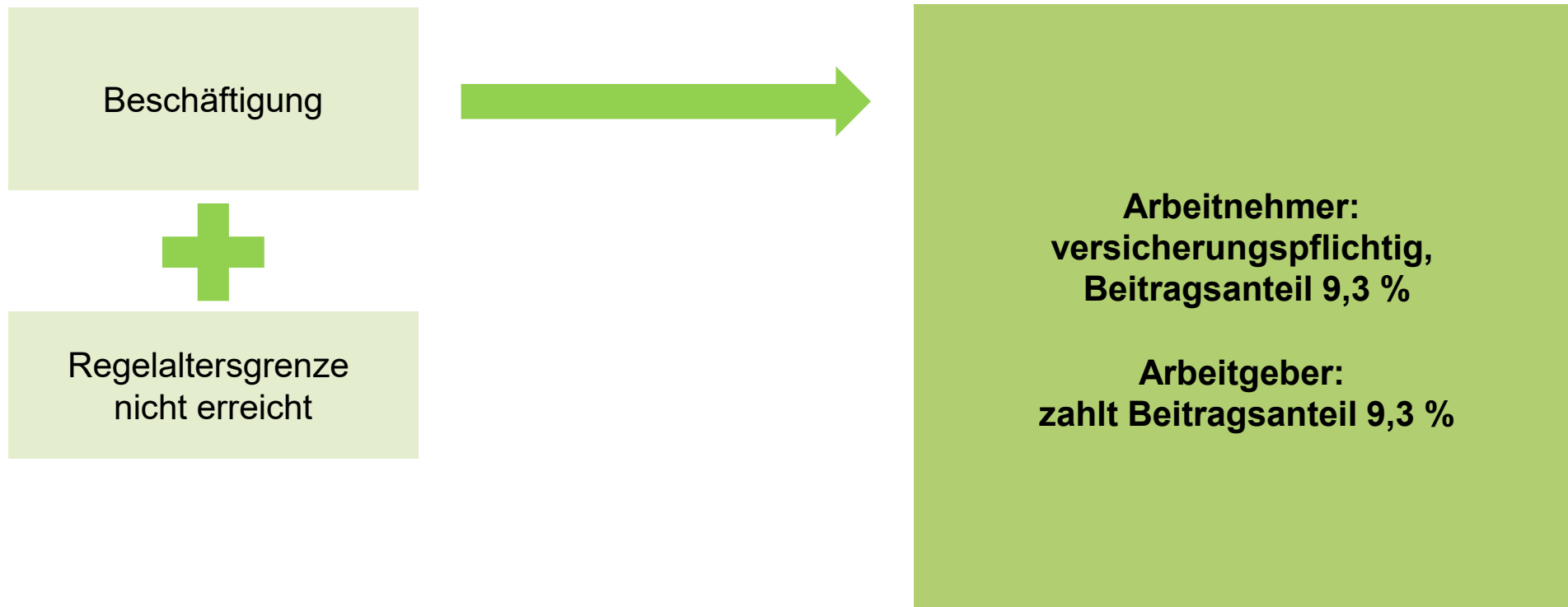
4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel:

Neueinstellung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

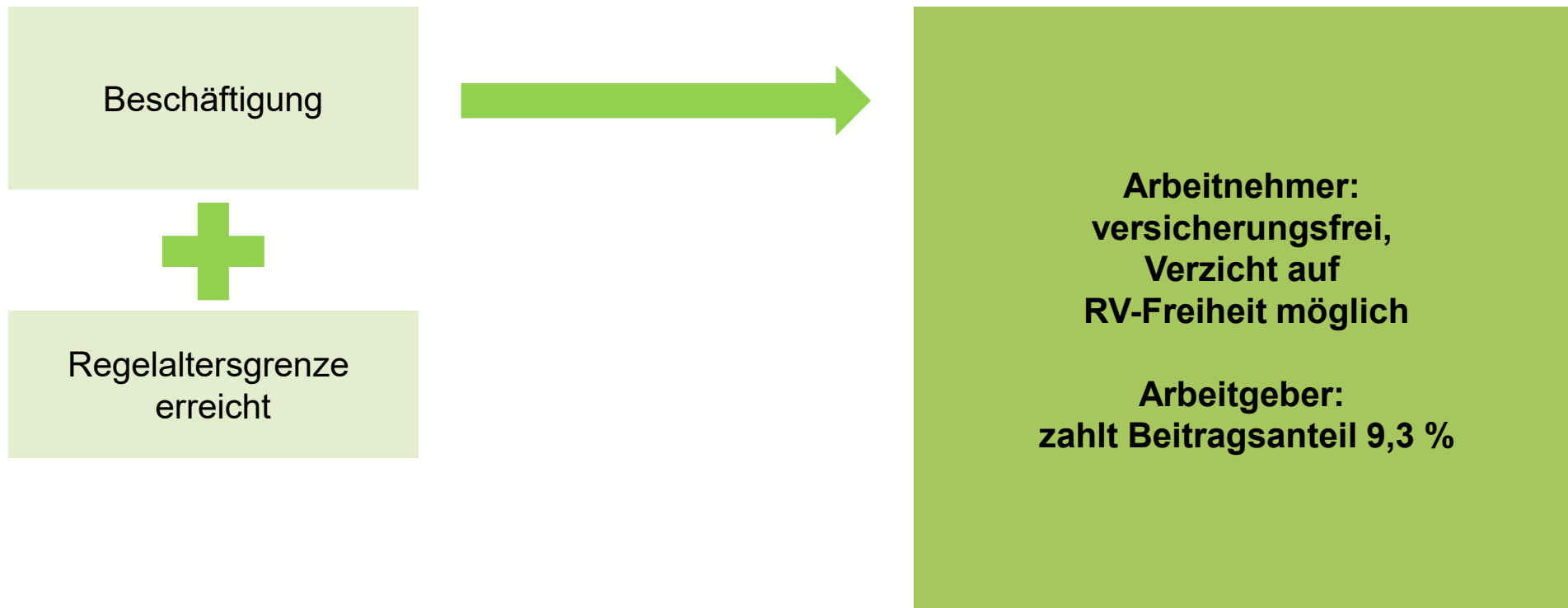
Klaus Bongard ist langjährig Versicherter und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht er am 10.09.2024. Am 01.05.2024 nimmt er eine Beschäftigung auf.



Herr Bongard wird von seiner Arbeitgeberin am 01.05.2024 mit der Personengruppe 120 angemeldet. Er ist kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig, auch in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht. Seine Arbeitgeberin und er tragen jeweils 9,3 % des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung



4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Beispiel weiter: Neueinstellung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersvollrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Herr Bongard wird nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, also mit dem 01.10.2024, versicherungsfrei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Er muss nun mit der Personengruppe 120 und Meldegrund 32 zum 30.09.2024 abgemeldet und mit der Personengruppe 119 und Meldegrund 12 zum 01.10.2024 angemeldet werden.

Verzichtet Herr Bongard auf die Rentenversicherungsfreiheit, werden die Rentenversicherungs-beiträge je zur Hälfte weitergezahlt. Es tritt aber Arbeitslosenversicherungsfreiheit ein (Abmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 32; Anmeldung Personengruppe 120, Meldegrund 12).

Die Arbeitgeberin zahlt ab 01.10.2024 in jedem Fall die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Auch für Altersvollrentnerinnen und Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung:
 - Arbeitsentgelt monatlich maximal 538,00 EUR, jährlich 6.456,00 EUR (2024)
 - Zweimaliges Überschreiten innerhalb eines Zeitjahres (unvorhersehbar und max. doppelte Geringfügigkeitsgrenze im jeweiligen Kalendermonat) möglich

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Keine Pflegeversicherungspflicht
- Arbeitslosenversicherungsfreiheit
- Krankenversicherungsfreiheit
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber bei gesetzlicher Krankenversicherung (13 %)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Rentenversicherungspflicht **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit der **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** (auf Antrag)

- Rentenversicherungsfreiheit **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze
 - Pauschalbeiträge durch Arbeitgeber (15 %)
 - Möglichkeit des **Verzichts auf Rentenversicherungsfreiheit** (auf Antrag)

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

Ulrike Meinhart ist langjährig Versicherte und erhält eine vorgezogene Altersrente. Die Regelaltersgrenze erreicht sie am 13.08.2024. Am 01.06.2024 nimmt sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Frau Meinhart wird als geringfügig Beschäftigte am 01.06.2024 rentenversicherungspflichtig. Sie kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Lässt sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien, kann sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die Altersrente erhöht sich durch die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersrente.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beispiel: Neueinstellung geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente NACH Erreichen der Regelaltersgrenze

Werner Unmuth erhält eine Altersrente und hat die Regelaltersgrenze bereits erreicht. Zusätzlich zu seiner Altersrente nimmt er am 01.07.2024 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf.



Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist rentenversicherungsfrei. Sein Arbeitgeber muss Pauschalbeiträge für die geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlen, diese Beiträge wirken sich nicht rentensteigernd aus. Herr Unmuth kann auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und dann gemeinsam mit seinem Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Diese Beiträge erhöhen die Altersrente jeweils zum 01.07. des Folgejahres.

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Geringfügige Beschäftigung – kurzfristige Beschäftigung

- Auch für Altersvollrentner gelten die „normalen“ Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung:
 - Befristung auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (Alternativen gleichwertig)
 - Keine Berufsmäßigkeit
 - Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsfreiheit
 - Keine Pauschalbeiträge

4 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Midi-Job (Übergangsbereich)

- Midi-Job:
 - Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 538,01 EUR bis 2.000,00 EUR,
 - Beitragsberechnung nach bestimmten Formeln
- Speziell bei Berenteten:
 - Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (ermäßigter Beitragssatz KV, 14,0 %)
 - Arbeitslosenversicherungsfreiheit (Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 1,3 %)
 - Rentenversicherungsfreiheit (Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich, Arbeitgeber zahlen Beitragsanteil von 9,3 %)

5

Hinzuverdienst

5 Hinzuverdienst

- 1 Altersrenten
- 2 Erwerbsminderungsrenten

5 Hinzuverdienst

Altersrenten

Vor Erreichen
der Regelaltersgrenze

Nach Erreichen
der Regelaltersgrenze



**Seit 2023:
unbegrenzt**

5 Hinzuverdienst

Erwerbsminderungsrenten

Volle
Erwerbsminderungsrente



3/8 der 14-fachen Bezugsgröße
(18.558,75 EUR)

Teilweise
Erwerbsminderungsrente



6/8 der 14-fachen Bezugsgröße
(37.117,50 EUR)

Sofern vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt eine höhere individuell-dynamische Hinzuverdienstgrenze

6

Melderecht

6 Melderecht

- 1 Gesonderte Meldung „57“
- 2 Beitragsgruppen (BGR)
- 3 Personengruppen (PGR)
- 4 Gesamtübersicht alle Rentenarten

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Antrag auf Altersrente oder Versorgungsausgleich (Scheidung)

Beitragspflichtiges Entgelt für abgelaufenen Zeitraum

Noch nicht gemeldeter Zeitraum

Nachrangig gegenüber anderen Meldungen

Mit „57“ gemeldete Zeiträume dürfen später nicht erneut gemeldet werden

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Antrag auf Altersrente oder Versorgungsausgleich (Scheidung)

Beitragspflichtiges Entgelt für abgelaufenen Zeitraum

Noch nicht gemeldeter Zeitraum

Nachrangig gegenüber anderen Meldungen

Mit „57“ gemeldete Zeiträume dürfen später nicht erneut gemeldet werden

6 Melderecht

Gesonderte Meldung „57“

Rentenantrag am 05.07.2024
Anforderung gesonderte Meldung am 07.07.2024
Lohn-/Gehaltsabrechnung am 10. eines Monats für den Vormonat
Rentenbeginn am 01.10.2024
Ende des Arbeitsverhältnisses am 30.09.2024



Gesonderte Meldung mit Grund der Abgabe „57“ am 10.07.2024
Beschäftigungszeit 01.01.2024 bis 30.06.2024
Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“
Beschäftigungszeit 01.07.2024 bis 30.09.2024

6 Melderecht

Beitragsgruppen (BGR)

Personenkreis	BGR	Beurteilung
Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3111	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-pflichtig PV-pflichtig
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-frei, aber AG-Anteil ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit)	3121	KV: ermäßigter Beitragssatz RV-pflichtig ALV-frei, aber AG-Anteil PV-pflichtig

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

PGR	Personenkreis	Wer ist das?
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner	Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen

6 Melderecht

Personengruppen (PGR)

PGR	Personenkreis	Wer ist das?
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner	Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten

Wichtig:

Schlüsselzahlen „109“ und „110“ (geringfügig Beschäftigte) haben immer Vorrang.

06 Melderecht

Gesamtübersicht alle Rentenarten

Personenkreis	BGR	PGR
Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3111	120
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	119
Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Verzicht RV-Freiheit)	3121	120
Altersrentner (Flexi-Teilrente) vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1111	101
Altersrentner (Flexi-Teilrente) nach Erreichen der Regelaltersgrenze	1121	101
Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben	1321	101
Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen	1121	101
Beziehender einer beamtenrechtlichen Versorgung (Pensionär)	0320	119
Berufsständisch Versorgte vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3011	101
Berufsständisch Versorgte nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3321	119
Erwerbsunfähigkeitsrentner (volle Erwerbsminderung)	3101	101
Erwerbsunfähigkeitsrentner (teilweise Erwerbsminderung)	1111	101
Hinterbliebenenrentner (z.B. Witwen-/Waisenrente)	1111	101

7

Gut zu wissen

7 Gut zu wissen

- 1 Erreichen der Regelaltersgrenze
- 2 Entgeltunterlagen
- 3 Ausländische Rente
- 4 Doppelte Beitragspflicht
- 5 Arbeitsvertrag
- 6 Informationsportal der BARMER

7 Gut zu wissen

Erreichen der Regelaltersgrenze

- ALV-Pflicht endet immer mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird

- RV-Freiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – auch ohne Zahlung von Altersruhegeld – wenn
 - a. Mitarbeitende bis Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder
 - b. nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus der RV erhalten

AG-Anteil zur RV ist auch in diesen Fällen zu zahlen, keine Sonderregelung in der KV.

7 Gut zu wissen

Entgeltunterlagen

Nachweise zur Sozialversicherungspflicht/-freiheit wie

- Anträge auf Befreiung von der RV-Pflicht,
- Erklärungen zum Verzicht auf die RV-Freiheit oder
- zum Rentenbeginn

zu den Entgeltunterlagen nehmen!

Unterlagen dienen bei Betriebsprüfung als Belege zur richtigen Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitragsberechnung.

7 Gut zu wissen

Ausländische Rente

Personen,

die eine der Vollrente wegen Alters entsprechende Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates beziehen,

sind bei einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise

wie beim Bezug einer deutschen Vollrente wegen Alters **rentenversicherungsfrei** (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

Diese Regelung gilt in Bezug auf alle EU-Staaten sowie andere europäische Staaten, die dem EWR-Abkommen beigetreten sind.

7 Gut zu wissen

Doppelte Beitragspflicht

Beschäftigte Rentner

- zweifache Beitragspflicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung
 - aus Rentenbetrag und
 - daneben aus Arbeitsentgelt aus Beschäftigungsverhältnis, Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und aus Arbeitseinkommen.

Dies kann am Jahresende korrigiert werden.

Die Krankenkasse erstattet dem beschäftigten Rentner auf Antrag die von ihm zu viel gezahlten Beiträge aus der Rente.

Gut zu wissen

Arbeitsvertrag

Freie Vereinbarung über

- Umfang,
- Aufgaben,
- Konditionen (z. B. befristeter Arbeitsvertrag)

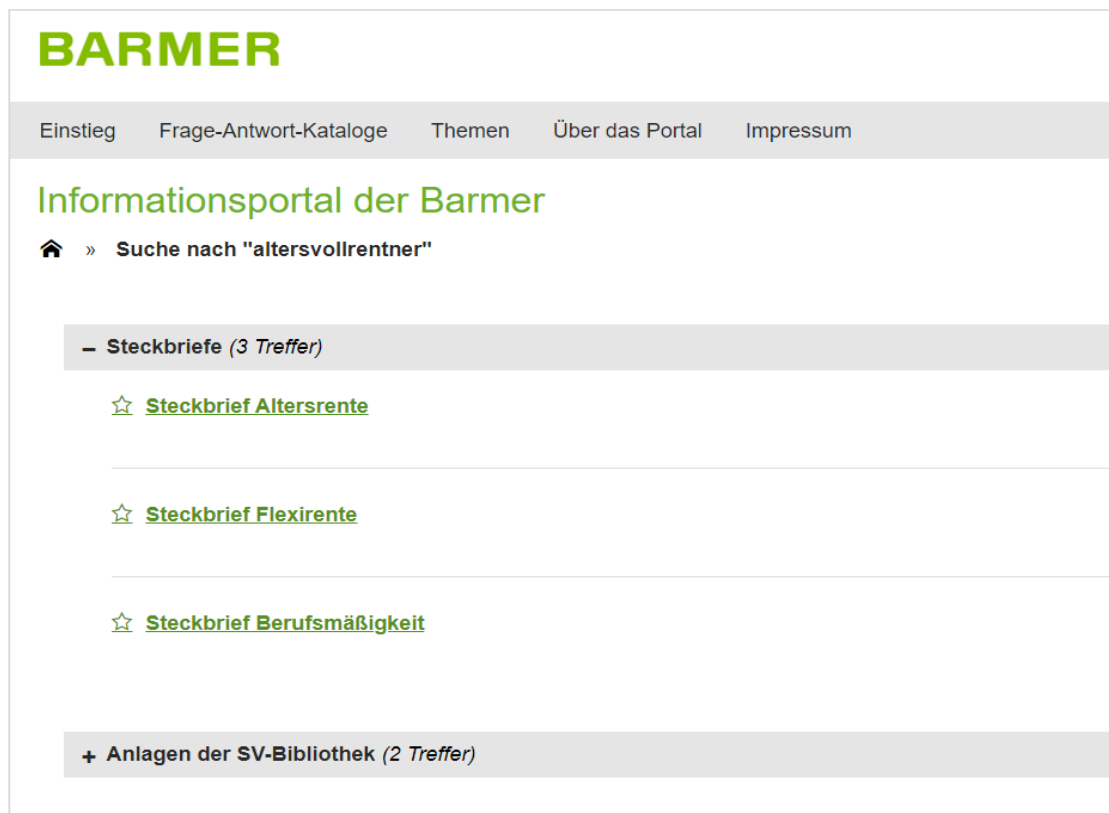
Bei Weiterbeschäftigung ist kein neuer Arbeitsvertrag nötig, Änderungen sind möglich (z. B. Ergänzung einer Geltungsfrist)

BARMER



7 Gut zu wissen

Informationsportal der BARMER



BARMER

Einstieg Frage-Antwort-Kataloge Themen Über das Portal Impressum

Informationsportal der Barmer

» Suche nach "altersvollrentner"

– Steckbriefe (3 Treffer)

- ☆ [Steckbrief Altersrente](#)
- ☆ [Steckbrief Flexirente](#)
- ☆ [Steckbrief Berufsmäßigkeit](#)

+ Anlagen der SV-Bibliothek (2 Treffer)

Mehr Infos unter:

<https://www.informationsportal.de/barmer/sv-bibliothek/>

8

Angebote für Unternehmen



Workshop

BGM-Angebote für Ihr Generationenmanagement

Erfolgsfaktor Generationenmanagement Ein gesundes Miteinander von Babyboomer bis Generation Z

- Wertorientierungen und Lebenseinstellungen der verschiedenen Generationen
- Herausforderungen im Generationenmanagement
- Lösungsansätze für den Generationenmix
- Einführung eines Generationenmanagements
- Praxisbeispiele
- Generationskonflikten präventiv begegnen
- Praxisaustausch und -transfer

Kostenlose Online-Seminare

für Unternehmen

- ✓ Bleiben Sie mit unseren Seminaren immer up to date.
- ✓ In unseren Seminaren geht es unter anderem um die Themen: Gesetzliche Änderungen zum Jahreswechsel, sozial- und arbeitsrechtliche Neuerungen und betriebliches Gesundheitsmanagement.
- ✓ Unsere Seminare sind kostenfrei und können direkt online gebucht werden.



58

BARMER

Kostenfreies Online-Seminar
Fachkräfte aus dem Ausland

Jetzt anmelden

A photograph of three women in an office setting. One woman is sitting at a desk with a laptop, while two others stand behind her, looking at the screen. The background shows office desks and a whiteboard with sticky notes.

Kostenfreies Online-Seminar
Gesundes Miteinander

Jetzt anmelden

A photograph of two women smiling. One woman has long red hair and is looking towards the camera, while the other is holding a tablet and looking at it.

Kostenfreies Online-Seminar
Quiet Quitting als Risiko oder Chance?

Jetzt anmelden

A photograph of a man sitting on a sofa in a modern living room, looking upwards with a thoughtful expression. The room features a white shelving unit with books and a small plant.



Unsere Kontaktmöglichkeiten

für Unternehmen und Arbeitgeber

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei – auch übers Handy.

Telefonservice für Firmenkunden 0800 333 0505

- **Rückrufservice**

Sie möchten, dass wir Sie zurückrufen? Schicken Sie uns einfach Ihre Telefonnummer und die bevorzugte Anrufzeit. Wir rufen Sie so bald wie möglich an. www.barmer.de/f005534

- **E-Mail**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine E-Mail an die BARMER. www.barmer.de/f002088